// AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 2.** Sandomierz, den 15 August 1915.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes der Ernteerzeugnisse.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 an landwitschaftlichen Bodenerzeugnissen des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist der Verkauf von Obst und Zuckerrübe.

§ 2.

Anzeigepflicht von der diesjährigen Getreideernte.

Wer bei der Ernte des Jahres 1915 im Okkupationsgebiete gewonnenes Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

§ 3.

Verbot des Verkehres mit Getreide.

Es ist verboten, Getreide von anderen Personen als von Organen des Kreiskommandos oder von den durch das Kreiskommando ermächtigten Personen zu kaufen oder an andere, als diese Organe oder Personen zu verkaufen, wenn nicht vom zuständigen Kreiskommando eine Bestätigung erwirkt wurde, dass die betreffenden Getreidemengen:

1. nicht von der Ernte des Jahres 1915 im Okkupationsgebiete stammen oder
2. von der k. u. k. Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Das obige Verbot gilt nicht für die durch das Kreiskommando zum Kaufe und Verkaufe von Getreide ermächtigten Personen.

§ 4.

Beschlagnahme und Ankauf der diesjährigen Getreideernte.

Das in § 2 bezeichnete Getreide sowie die daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse können — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften oder als Futter für sein Vieh benötigt — mit Beschlag belegt und dem Inhaber gegen Bescheinigung abgenommen werden.

Für die beschlagnahmten Geitreidemengen oder Müllereierzeugnisse wird der jeweils festgesetzte Höchstpreis, für das nach dem 1. Dezember 1915 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide

jedoch nur die Hälfte dieses Höchstpreises baar ausgezahlt.

Bis längstens 1. Jänner 1916 wird für jede der Beschlagnahme unterliegende Getreidemenge entweder die in § 3, Punkt 2, vorgesehene Bestätigung ausgestellt, oder der Preis im Sinne des vorhergehenden Absatzes ausgezahlt.

§ 5.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in den §§ 1 oder 3 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die gemäss § 2 geforderte Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen, oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Verbotswidrig verkauftes und gekauftes Getreide, oder solche Müllereierzeugnisse, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskomando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 7.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 6, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 5 findet auf Handlungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung erfolgt sind.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

2.

Kundmachung.

Ernte 1915.

Die k. u. k. Militärverwaltung trifft eine Reihe, den Getreideverkehr betreffender Massnahmen, welche den Zweck verfolgen, dass

1) die für die Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes bis zur Ernte des Jahres 1916 notwendigen Getreidemengen im Lande verbleiben,

2) Knappheit an Lebensmitteln u. Preistreiberei, die durch Ankaufen der Vorräte seitens des Zwischenhandels enstehen würden, verhütet werde,

3) der Überschuss an Getreide ohne Zwischenspesen an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung verkauft werden kann.

Es wird daher in Durchführung der 20. Vdg. des Oberkommandos v. 27. Juni l. J. vorerst angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

Es sind insgesammt über die Ernte an Weizen, Korn, Halbfrucht, Gerste, Hafer u. Mais zwei Anzeigen zu erstatten u. zwar:

A) In der ersten Anzeige ist das gewonnene noch nicht ausgedroschene u. schätzungsweise in Koretz angeführte Getreide 8 Tage nach erfolgter Einlagerung anzuzeigen. Der Vorgang hiebei ist:

a) Die Bauern erstatten die Anzeige beim Soltys ihres Dorfes, welcher die angezeigten Mengen in ein Anzeigeprotokoll einträgt u. letzteres an den Wöjt der Gemeinde übergibt.

b) Die Gutsbesitzer erstatten die analoge An-Anzeigeprotokoll einträgt u. letzteres an den Wojt der Gemeinde.

B) Die zweite Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu erstatten. Vorgang hiebei ist analog wie sub a) und b), jedoch ist diese Anzeige wöchentlich zu erstatten.

Für die statistischen Arbeiten ad A) und B) sind aus jedem Dorfe 2 Vetrauensmänner fürzuwählen, die dem Soltys beistehen.

Durchführung.

A) Getreide aus alter Ernte.

Das Getreide der alten Ernte (1914) bleibt bis 15. August l. J. im freien Verkehre.

Von diesem Tage 6 Uhr vorm. an, wird ein Unterschied zwischen Getreide aus der alten u. der neuen Ernte nicht mehr gemacht.

B) Getreide der neuen Ernte.

Das Kreiskommando wird nach dem Ergebnisse der Ernte feststellen, wieviel Getreide der einzelnen Gattungen jede Gemeinde an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung sukzessive zu liefern hat. Dieses Getreide wird nach Weisung des Kreiskommandos von den Magazinen übernommen und werden darüber Scheine ausgestellt, die bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos *sofort baar* ausgezahlt werden.

Das übrige, nicht für die Magazine bestimmte Getreide dient:

a) Zur Ernährung der Bevölkerung. Hiebei wird per Kopf u. Tag 600 gr. Getreide (1½ russische Pfund) gerechnet.

b) Zur Fütterung der Pferde. Hiebei wird pro Pferd u. Tag 2 kg. Hafer (5 russische Pfund) und 2 kg. Gerste (5 russische Pfund) gerechnet.

c) Zur Aussaat.

d) Zur Versorgung der Brauereien u. Brennereien. Diesen werden Kontingente zugewiesen.

Jenes Quantum, welches die Bevölkerung selber braucht, wird ihr daher verbleiben.

An Stelle des Zwischenhandels, der in anderen Jahren den Überschuss aufgekauft hat, treten die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung, die den Produzenten ebenso baar bezahlen, wie der Händler.

Es gelangen Höchstpreise zur Verlautbarung, welche von den Magazinen bezahlt werden.

Weitere Bestimmungen über die Magazine, die Art der Ablieferung und Übernahme, sowie die Approvisionierung der Städte werden folgen.

Miechów im Juli 1915.

K. u. k. Militär-Gouvernement in Kielce derzeit in Miechów.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915

betreffend die Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Höchstpreise.

§ 1.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. u. k. Militärverwaltung für Getreide werden folgendermassen festgesetzt:

für Weizen:
in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
34 K für 100 kg.,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
32 K für 100 kg.,
in der Zeit vom 16. September 1915
30 K für 100 kg.;

für Roggen:
in der Zeit bis einschliesslich 31. August 1915
29 K für 100 kg.,
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
28 K für 100 kg.,
in der Zeit vom 15. September 1915
27 K für 100 kg.;

für Hafer:
in der Zeit bis einschliesslich 15. September 1915
26 K für 100 kg.,
in der Zeit vom 16. September 1915
25 K für 100 kg.;

für Futtergerste:
in der Zeit vom 1. September 1915
25 K für 100 kg.;

für Braugerste:
in der Zeit vom 1. September 1915
27 K für 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl. Sie werden, wenn das Getreide nicht in gesundem und trockenem Zustande übergeben wird, vom Kreiskommando auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

§ 2.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

§ 3.

Übernahmstelle.

Die Preise verstehen sich ab Übernahmstelle. Übernahmstelle ist die dem Gewinnungsorte nächstgelegene

Eisenbahn- oder Schiffarthstation, in der die Verladung erfolgen kann (Verladestation), oder die vom Kreiskommando zum Ausmahlen des betreffenden Getreides bestimmte Mühle, oder das vom Kreiskommando bestimmte Übernahmsmagazin, und zwar jene von diesen drei Stellen, die dem Gewinnungsorte am nächsten gelegen ist.

Die Preise schliessen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Übernahmstelle in sich.

§ 4.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmstelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmstelle folgendermassen bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich	5 km	25 Heller
bei Entfernungen bis einschliesslich	10 km	50 Heller
bei Entfernungen von mehr als	10 km	1 Krone.

§ 5.

Saatgut.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Militärgouverneur, in dessen Bereiche der Absatz erfolgt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gestatten.

II. Abschnitt.

Sparmassnahmen mit Getreide und Mehl.

§ 6.

Verfüttern.

Das Verfüttern von Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Der Militärgouverneur kann Ausnahmen von diesem Verbote bewilligen.

§ 7.

Vermahlen.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden.

Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen oder herabsetzen.

§ 8.

Backen.

Der Kreiskommandant kann für den ganzen Kreis oder für einzelne Gemeinden Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 9.

Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl.

Der Militärgouverneur kann zur Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl:

Die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit diesen Erzeugnissen in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehlverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen Ernteerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

III. Abschnitt.

Verkehr mit Lein und Raps.

§ 10.

Verwertung der Lein- und Rapsernte.

Die Vorschriften der §§ 2. bis 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20. V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, finden auch auf Lein (Leinsamen und Leinfaser), auf Raps und auf das daraus gewonnene Öl Anwendung.

§ 11.

Höchstpreise für Lein und Raps.

Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Höchstpreise für die in § 10. bezeichneten Erzeugnisse festzusetzen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Verlautbarung.

Die auf Grund der §§ 7. oder 8. vom Kreiskommandanten, sowie die auf Grund der §§ 5., 9. oder 11. vom

Militärgouverneur erlassenen Vorschriften werden im Amstblatte jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tageblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14.

Wirksamkeitbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend die Anwerbung von Lohnarbeitern.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Anwerbebewilligung.

§ 1.

Erfordernis der Anwerbebewilligung.

Zur Anwerbung von Lohnarbeitern ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amstgebiete die Anwerbung erfolgt.

Anwerbung im Sinne dieser Verordnung ist die Aufforderung zum Eintritte als Arbeitnehmer in ein Erwerbsunternehmen ausserhalb der bisherigen Aufenhaltsgemeinde des Arbeitnehmers, ferner die Vermittlung von Dienst- oder Arbeitstellen zu Erwerbszwecken des Vermittlers. Gelegentliche und vereinzelte Aufforderungen zum Eintritte als Arbeitnehmer sind als Anwerbung nicht zu betrachten.

§ 2.

Anwerber.

Die Anwerbebewilligung kann nur eigenberechtigten, durchaus vertrauenswürdigen Personen erteilt werden, wenn sie

1. selbst Arbeitgeber sind und für den eigenen Bedarf anwerben oder

2. Bevollmächtigte eines Erwebsunternehmens sind, das seinen Sitz in der Monarchie, im Okkupationsgebiete oder im Deutschen Reiche hat, und nur für den Bedarf dieses Unternehmens anwerben oder

3. Bevollmächtigte eines Arbeitgeberverbandes aus der Monarchie, dem Okkupationsgebiete, oder dem Deutschen Reiche sind und nur für den Bedarf der Arbeitgeber anwerben, die dem Verbande mittelbar oder unmittelbar angehören, oder

4. Bevollmächtigte eines in der Monarchie oder im Okkupationsgebiete bestehenden Arbeitsnachweises oder einer solchen humanitären Körperschaft sind.

Die Bevollmächtigten müssen berechtigt sein, mit den Angeworbenen die Arbeitsverträge namens der Arbeitgeber abzuschliessen und diese in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Parteien mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten.

§ 3.

Umfang und Dauer der Anwerbebewilligung.

Die Anwerbebewilligung wird für bestimmte Kategorien anzuwerbender Arbeiter (landwirtschaftliche Arbeiter, Fabrikarbeiter, Bergarbeiter etc.) für eine bestimmte Zahl von Arbeitern, für die Verwendung in bestimmten Gebieten der Monarchie, des Okkupationsgebietes oder des Deutschen Reiches und für eine bestimmte Dauer von längstens sechs Monaten erteilt.

§ 4.

Verwertung der Arbeitskräfte innerhalb des Okkupationsgebietes, Anwerbung nach auswärts.

Die Bewilligung zur Anwerbung nach einem ausserhalb des Okkupationsgebietes gelegenen Lande wird nur insoweit erteilt, als innerhalb des Okkupationsgebietes kein Bedarf nach Arbeitern derselben Kategorie besteht. Ob diese Bedingung zutrifft, wird — insolange eigene Arbeitsnachweise nicht bestehen — durch wechselseitige Verstädigung der Kreiskommandos vom Anbote und vom Bedarfe an Arbeitskräften festgestellt.

§ 5.

Einschränkung und Entziehung der Anwerbebewilligung.

Die Anwerbebewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden. Sie muss entzogen werden, sobald damit ein Missbrauch getrieben wird oder eine der Voraussetzungen ihrer Erteilung (§§ 2, 3 und 4) entfällt.

§ 6.

Kaution.

Die Anwerbebewilligung wird den in § 2, Punkt 1, 2 oder 3, bezeichneten Bewerbern nur gegen Erlag einer Kaution erteilt, deren Höhe vom Kreiskommando nach der Ausdehnung des Unternehmens, für das die Anwerbung erfolgt, nach der Zahl der anzuwerbenden Arbeiter und nach der Dauer der Bewilligung (§ 3) mit einem Betrage bis zwanzigtausend Kronen zu bestimmen ist. Bis zu diesem Höchstausmasse kann das Kreiskommando während der Gültigkeitsdauer der Anwerbebewilligung eine Erhöhung der Kaution verfügen.

Die Kaution haftet für alle Verbindlichkeiten, die dem Anwerber aus Anlass der Anwerbung gegenüber dem Angeworbenen erwachsen, ferner für allfällige Geldstrafen und Kosten.

Der Anwerber hat die Kaution im Falle ihrer Schmälerung auf Verlangen des Kreiskomandos binnen vierzehn Tagen nach seiner Verstädigung zu ergänzen.

Die Kaution wird nach Ablauf von sechs Monaten, vom Erlöschen der Anwerbebewilligung an gerechnet, zurückgestellt.

§ 7.

Taxe.

Die Erteilung der Anwerbebewilligung kann vom Kreiskommando an die Einrichtung einer Taxe geknüpft werden, die nach den in § 6, Absatz 1, bezeichneten Umständen mit einem Betrage bis zweitausend Kronen bemessen wird.

II. Abschnitt.

Arbeitsvertrag.

§ 8.

Abschluss des Arbeitsvertrages.

Der Anwerber hat im eigenen Namen und, wenn er nicht selbst Arbeitgeber ist, im Namen des Arbeitgebers mit jedem angeworbenen Lohnarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen.

Der Arbeitsvertrag muss in polnischer und deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Arbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Das Ansuchen um diese Genehmigung erfolgt in der Weise, dass dem Gesuche um die Anwerbebewilligung das Formulare des Arbeitsvertrages in so vielen Exemplaren angeschlossen wird, als Arbeiter angeworben werden dürfen (§ 3).

Die Anwerbebewilligung wird nur erteilt, wenn gegen den Arbeitsvertrag kein Bedenken obwaltet. In diesem Falle werden die Vertragsformularien mit der Genehmigungsklausel des Kreiskommandos versehen. Jede Änderung im genehmigten Vetragstexte bedarf gleichfalls der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 9.

Inhalt des Arbeitsvertrages.

Der Arbeitsvertrag hat zu enthalten:

Ort und Zeit des Vertragsabschlusses;

den Namen und den Wohnort des Anwerbers und, wenn er nicht selbst Arbeitgeber ist, den Namen und den Wohnort des Arbeitgebers;

den Namen, den Wohnort und das Geburtsjahr des Arbeitsnehmers;

den Arbeitsort (Betriebstätte);

die Beschäftigungsart;

die vereinbarten Geld- und Naturalbezüge und die Lohnzahlungstermine

die kalendermässige Dauer des Arbeitsverhältnisses, eventuell die Kündigungsfrist;

die Vorausssetzungen, unter denen das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer einseitig gelöst werden kann;

die im Akkord vorzunehmenden Arbeiten;

die arbeitsfreien Tage;

die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit und die besondere Entlohnung von Überstunden;

die täglichen, innerhalb der Arbeitszeit zu gewährenden Arbeitspausen;

die Art der Abrechnung;

die allfällige Kautionsbestellung aus dem Lohne, ihre Höhe, Zweckbestimmung, Erlegung und Rückstellung;

die allfälligen Lohnabzüge und Schadenshaftungen;

die Bestreitung der Reise- und Rückreisekosten und die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Reisevorschuss gegeben wurde.

§ 10.

Ausstattung des Arbeitsvertrages.

Der Arbeitsvertrag wird vom Anwerber und vom Arbeitnehmer unterfertigt. Das mit der Genehmigungs-

klausel versehene Exemplar bleibt in den Händen des Arbeitnehmers; diesem Exemplare ist eine kurze Personsbeschreibung und der daktylographische Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand des Arbeitnehmers beizufügen.

Der Anwerber kann ein zweites gleichlautendes Exemplar in derselben Weise unterfertigen und ausstatten lassen und für sich zurückbehalten.

III. Abschnitt.

Ausübung der Anwerbetätigkeit.

§ 11.

Lizenzschein.

Über die Anwerbebewilligung wird ein Lizenzschein ausgestellt, in dem der Name, Wohnort, die Beschäftigung und die Personsbeschreibung des Anwerbers, Umfang und Dauer der Bewilligung (§ 3) angegeben sind und der mit dem Amtssiegel des ausstellenden Kommandos versehen ist.

Der Anwerber hat den Lizenzschein bei Ausübung seiner Tätigkeit stets bei sich zu tragen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 12.

Persönlicher Betrieb.

Die Anwerbung darf nur durch den Anwerber selbst erfolgen. Die Verwendung von Stellvertretern und sonstigen Mittelspersonen (Agenten) ist verboten.

§ 13.

Verbot bestimmter Betriebsarten und Vereinbarungen.

Dem Anwerber ist verboten:

a) die Werbetätigkeit in Gast- und Schanklokalitäten auszuüben;

b) von den Angeworbenen Gebühren oder Kautionen einzuheben oder Vollmachten zur Zurückhaltung des Lohnes entgegenzunehmen;

c) mit einem Arbeiter, mit dem er wegen Anwerbung in Verhandlung steht oder der von ihm angeworben wurde, die Arbeit aber noch nicht angetreten hat, oder mit einem seiner Familienangehörigen Kauf-, Tausch oder Kreditgeschäfte irgend welcher Art selbst oder durch einen Dritten abzuschliessen;

d) für einen solchen Arbeiter oder einen seiner Familienangehörigen Bürgschaft zu leisten.

§ 14.

Familienangehörige.

Personen, die ihre Familienangehörigen erhalten, dürfen nur angeworben werden, wenn sie ihre Angehörigen mitnehmen und deren Unterhalt im Arbeitsorte durch den Arbeitsvertrag sichergestellt ist.

In diesem Falle wird dem Arbeitsvertrage die Bezeichnung der Familienangehörigen und ihre Personsbeschreibung beigefügt.

§ 15.

Arbeiterverzeichnisse.

Der Anwerber hat das Verzeichnis der angeworbenen Arbeiter mit Angabe des Namens, Alters, Wohnortes und der Beschäftigung jedes Angeworbenen und seiner mitzunehmenden Familienangehörigen dem Kreiskommando in bestimmten, bei Erteilung der Anwerbebewilligung festgesetzten Terminen, jedenfalls aber wenigstens 24 Stunden vor der Abreise der Angeworbenen von ihrem Wohnorte vorzulegen.

Das Kreiskommando kann daraufhin aus polizeilichen Gründen einzelne Arbeitnehmer und ihre Angehörigen von der Reise nach bestimmten Arbeitsorten oder vom Antritte bestimmter Verwendungen ausschliessen.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 16.

Ausweisleistung des Arbeitnehmers.

Das dem Arbeitnehmer übergebene Exemplar des Arbeitsvertrages (§ 10) dient gleichzeitig als Ausweis über die Person, Identität und Beschäftigung des Arbeitnehmers und, im Falle des § 14, seiner Familienangehörigen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2. V. Bl., und zwar sowohl im Innern als auch bei Überschreiten der Grenzen des Okkupationsgebietes.

Im Falle unzureichender Ausfertigung des Vertragsexemplares in bezug auf Name, Wohnort, Geburtsjahr und Personsbeschreibung des Arbeitnehmers (§§ 9 und 10) oder seiner Familienangehörigen (§ 14) oder im Falle einer nicht genehmigten Änderung des Vertragstextes (§ 8, Absatz 4) haftet der Anwerber für die aus der Anhaltung und Rückbeförderung erwachsenden Kosten.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Wer dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird —

soferne nicht die Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangen — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 18.

Ausnahmsbestimmung für staatliche Anwerbungen.

Auf Anwerbungen, die auf Grund Übereinkommens oder Staatsvertrages von einer Regierung der Monarchie oder des Deutschen Reiches durch amtlich ermächtigte Organe durchgeführt werden, findet der I. Abschnitt dieser Verordnung keine Anwendung. Im übrigen werden die Bedingungen der Anwendung dieser Verordnung auf Anwerbungen der erwähnten Art durch Verordnung des Etappenoberkommandos geregelt.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

5.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der im § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsich gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangbestimmungen.

Personen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2 und 3, des § 3, Absatz 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., mp.

6.

Neues Preisverzeichniss

der öst.-ung. Tabakfabrikate in dem okkupierten Gebiete Russisch-Polens.

Es wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass infolge der Einführung des Zolles für die öst.-ung. Tabakfabrikate der Preis derselben bei manchen Sorten erhöht wurde.

In das neu aufgelegte Preisverzeichniss kann in den grösseren Tabakverschleissen Einsicht genommen werden.

7.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend die Ergänzung des Zolltarifes und den Verkehr mit Tabak.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl., festgesetzte Zolltarif hat in Nr. 14 zu lauten:

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Massstab	Einheitssatz K
14.	*a)* Tabakblätter	100 *kg*	300
	b) Schnupf-, Kautabak und grob geschnittener Rauchtabak	100 *kg*	375
	c) Zigarettentabak, der nach den Vorschriften der österreichischen oder ungarischen Tabakregie als »feingeschnittener« anzusehen ist oder eine Schnittbreite von höchstens 2 *mm* hat (feingeschnittener Zigarettentabak)	100 *kg*	600
	d) Zigarern	100 *kg*	450
	e) Zigaretten	100 *kg*	200
	f) Zigarettenpapier, auch Zigarettenhülsen	100 *kg*	250

§ 2.

Für Zigaretten ist neben dem Gewichtzolle ein Zollzuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt:

Für Zigaretten zum Detailverkaufpreise

unter 2 h per Stück	2 K 50 h	per 1000	Stück
von 2 h bis 3 h per Stück	3 K 75 h	» 1000	»
über 3 h bis $4^1/_2$ h per Stück	5 K 75 h	» 1000	»
über $4^1/_2$ h bis $6^1/_2$ h per Stück	8 K 25 h	» 1000	»
über $6^1/_2$ h bis 9 h per Stück	12 K — h	» 1000	»
über 9 h per Stück	18 K 75 h	» 1000	»

§ 3.

Die Einfuhr der in § 1 unter Tarif Nr. 14 *a* bis *e* bezeichneten Waren darf nur durch Importeure erfolgen, die vom Etappenoberkommando bestätigt sind (amtlich bestellte Importeure).

Diese Waren sind ausser dem Zolle und dem Zollzuschlage keiner anderen indirekten Abgabe und keiner Lizenzgebühr unterworfen.

§ 4.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise nur 10 Stück Zigarren oder 25 Stück Zigaretten oder 35 Gramm Tabak zollfrei einführen (§ 4, Z. 5 der Zollordnung).

§ 5.

Zigaretten, die nicht aus einem österreichischen oder ungarischen Verschleissmagazine herrühren, werden nur beim Hauptzollamte Krakau oder bei den durch spätere Kundmachungen bezeichneten Zollämtern verzollt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

8.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend der Einfuhr und den Absatz von Zigaretten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Zigaretten ist — ausser der Zahlung des Zolles — an den Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl.) gebunden.

§ 2.

Die Einhebung des Zollzuschlages für Zigaretten der österreichischen oder ungarischen Tabakregie richtet sich nach den von der zuständigen k. k. oder königlich ungarischen Finanzbehörde erlassenen Vorschriften.

Für andere Zigaretten wird der Zollzuschlag gleichzeitig mit der Einhebung des Gewichtzolles eingehoben.

§ 3.

Als Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages werden die für den Kleinverschleiss bestimmten Packungseinheiten mit amtlichen Schleifen (Zollzuschlagschleifen) versehen; auf diesen Schleifen sind die Preisgrenzen, innerhalb deren im Kleinverschleisse die einzelne Zigarette verkauft werden darf, in Kronen- und Markwährung anzugeben.

Zigaretten, die nicht in der im ersten Absatze bezeichneten Weise verpackt und bezeichnet sind, dürfen nicht eingeführt werden.

§ 4.

Vom 15. Juli 1915 angefangen dürfen Zigaretten nur in den mit den Zollzuschlagschleifen versehenen Packungen (§ 3), an Konsumenten auch einzeln, in diesem Falle aber nur aus den erwähnten Packungen verkauft werden.

§ 5.

Zigaretten, die sich schon vor Wirksamkeit dieser Verordnung im Okkupationsgebiete befunden haben, dürfen vom 15. Juli 1915 angefangen nur verkauft werden, wenn die Packungen nachträglich mit den den Detailverkaufpreisen entsprechenden Zollzuschlagschleifen versehen wurden.

Zum Bezuge dieser Schleifen sind die amtlich bestellten Importeure gegen Entrichtung des entfallenden Zollzuschlages berechtigt; sie sind auf Verlangen jedes Händlers gegen Ersatz des Zollzuschlages zur Vermittlung des Bezuges der Zollzuschlagschleifen verpflichtet.

§ 6.

Die Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen so lange unversehrt zu erhalten, bis diese geöffnet werden.

Der Händler darf von jeder Zigarettensorte und Packungsart nur je eine Packung für den Detailverkauf geöffnet halten; die Reste der Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen zu belassen.

Ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten nicht nachgefüllt werden; ganz entleerte Packungen sind nebst den auf ihnen vorhandenen Resten der Zollzuschlagschleifen zu vernichten.

§ 7.

Die Nachmachung, Verfälschung oder Unterschiebung von Zollzuschlagschleifen wird als Nachmachung, Verfälschung oder Unterschiebung öffentlicher Urkunden strafgerichtlich geahndet.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne sie nicht unter die §§ 5 bis 9 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) oder unter die Militärstrafgesetze fallen — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

9.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

I. Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt.

Die Gebühr für eine Jagdkarte ist die gleiche wie vor dem Kriege. Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt gleichzeitig zum Tragen des Jagdgewehres und ist ein besonderer Waffenpas in diesem Falle nicht notwendig.

II. Schonzeiten.

Mit Befehl des k. u. k. Militärgouvernements Kielce vom 30. Juli 1915, Nr. 3182 wurden für die jagdbaren Tiere nachstehende Schonzeiten festgesetzt und zwar für:

Edel- und Dammhirsch vom 1. Februar bis 1. August,

Thier- und Dammgeis vom 1. November bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. September,

Rehbock bis auf Weiteres das ganze Jahr,

Rehgeiss das ganze Jahr,

Hasen vom 15. Februar bis 15. August,

Fasan vom 15. Februar bis 1. September,

Rebhuhn vom 15. Jänner bis 15. August,

Auer- und Birkhahn vom 1. Juni bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. April,

Auer- und Birkhenne das ganze Jahr,

Wildente vom 1. März bis 1. Juli,

Haselhuhn vom 1. Februar bis 1. September,

Wachtel, Taube vom 1. November bis 1. August,

Trappe vom 15. April bis 1. August,

Sumpfvögel vom 15. April bis 1. Juli.

10.

Bekämpfung der Epidemien.

Alle Gemeinde- und Ortsvorsteher sind verpflichtet, den Gesundheitszustand der Einwohner zu überwachen und im Falle des Auftretens auch eines einzelnen verdächtigen Erkrankungfalles, darüber unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando Bericht zu erstatten. Derselbe soll Namen, Alter, Beruf des Kranken, den Tag der Erkrangung und Hausnummer enthalten. Zur Anzeige gelangen hauptsächlich folgende Erkrankungen:

1) **Cholera**: heftiges, unstillbares Erbrechen, Durchfall, quälender Durst, Bauch- u. Wadenkrämpfe, rascher Verfall der Kräfte, die Augen stark eingezogen, heisere, tonlose Stimme.

2) **Dysenterie oder Ruhr**: Leibschmerzen, heftiger Stuhldrang, häufige blutige Stuhlentleerungen.

3) **Bauchtyphus**: hohes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Bauchweh und Abführen.

4) **Flecktyphus**: hohes Fieber, Delirien, Bewustlosigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, viele rote Flecke auf der Brust und am Bauche.

5) **Schwarze Blattern, Pocken**: hohes Fieber, bekannter pockenartiger Ausschlag am Gesicht und Körper.

Diejenigen, die in genannten Fällen die Anzeigepflicht versäumen, werden mit Geld-, bezw. Freiheitsstrafen geahndet.

Die Gemeinden u. Ortsvorsteher haben zu sorgen dass zu Isolierung an einer dieser Krankheiten leidenden Person in jeder Gemeinde wenigstens ein mit 2—3 Betten versehenes notdürftig eingerichtetes Epidemie-spital errichtet werde.

Zur Bekämpfung eventueler Epidemien ist in jeder Gemeinde genügende Menge ungelöschten Kalkes immer in Bereitschaft zu halten.

Aborte sind in Privathäusern wöchentlich, öffentliche Lokale (Gast- und Wirthäuser) wo ein grösserer Personenverkehr ist, täglich mit Kalkmilch zu begiessen.

In den Gemeinden ist strenge darauf zu achten, dass Düngerhaufen nicht in der Nähe eines Baches oder Brunnens sich befinden.

Die Umgebung eines jeden Brunnens muss rein gehalten werden, jeder offene Brunnen ist mit Dach, Ziehvorrichtung und Eimer mit Eisenkreuzgitter zu versehen um, das Schöpfen mit allerhand Gefässen zu verhindern.

11.

Verordnung

über Instandhaltung der Strassen und über Strassenpolizei.

Zwecks Regelung des Strassenverkehres und Instandhaltung der Strassen wird angeordnet wie folgt:

Instandhaltung der Strassen.

Alle im Kreise befindlichen Strassen und Fahrwege werden eingeteilt in private und öffentliche. Als privat sind diejenigen Strassen und Wege anzusehen, welche lediglich den Interessen einzelner Gehöfte, Häuser, Anlagen oder Unternehmungen dienen, zur Förderung dieser Interessen vom Eigentümer des Gehöftes gebaut wurden und nur von ihm oder seinen Angestellten benutzt werden. Zur Instandhaltung dieser Strassen und Wege sind nur die betreffenden Eigentümer verpflichtet. Sie sind dagegen auch berechtigt, anderen Privatpersonen jede Benützung ihrer Strassen und Wege zu verbieten, insoweit nicht wohlerworbene Privatrechte dem entgegenstehen.

Öffentliche Strassen sind alle anderen, insbesondere solche, welche die Verbindung zwischen einzelnen Ortschaften und in den Ortschaften zwischen deren einzelnen Teilen bilden und daher von jedermann zum Gehen und Fahren sowie in jeder anderen allgemein üblichen Weise benützt werden können.

Zur Instandhaltung der bestehenden öffentlichen Strassen und Wege im Bereiche der Gemeinde ist die betreffende Gemeinde verpflichtet. Sie hat demnach durch ihre Sicherheitsorgane (Polizeiwachleute, Soltysse) die Strassen fortwährend zu beaufsichtigen, die Befolgung der strassenpolizeilichen Vorschriften seitens der Passanten zu überwachen und die nötigen Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

Das Gemeindeamt hat Übertretungsfälle der strassenpolizeilichen Vorschriften stets unverzüglich zu ahnden.

Dem Gemeindeamte auf welche Art immer zu Kenntnis kommende Übelstande auf Strassen sind nach Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses so bald als möglich zu beseitigen und es sind die Kosten der nötigen Strassenarbeiten von den Gemeindeeinkünften zu bestreiten.

Für Instandhaltung der in der Gemeinde befindlichen Wege, Strassen und Gassen ist im Gemeindebudget jährlich ein Betrag zu bestimmen und zugleich dessen Deckung zu beschliessen. Alle zur Zeit der russischen Regierung herausgebenen Vorschriften über Pflicht der Ortsbewohner zu unentgeltlichen Leistungen für die Strassenerhaltung bleiben bis auf weiteres aufrecht.

Zum Baue neuer öffentlicher Strassen und Wege ist die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos unter Vorlage der betreffenden Gemeinderatsbeschlüsse und Pläne einzuholen.

Die Beschlüsse uber die Festsetzung entsprechender Beträge für Instandhaltung der Strassen sind spätestens bis zum 1./10. l. J. dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Gemeinden, welche den ihnen oben aufgetragenen Pflichten nicht nachkommen, haben die Instandsetzung der Strassen auf ihre Kosten zu gewärtigen. Ausserdem werden die schuldtragenden Funktionäre bestraft.

Das k. u. k. Kreiskommando wird den Gemeinden nach Möglichkeit in Strassenangelegenheiten zur Seite stehen und mit Hilfe der Gendarmerie sowie durch geeignete Verfügungen und Massnahmen die Instandhal-

tung der Strassen und die Durchführung der strassenpolizeilichen Vorschriften unterstützen.

12.

Kundmachung.

Die Strassenpolizei.

I.

Jede absichtliche oder durch Ausserachtlassung pflichtmässiger Vorsicht enstandene Beschädigung der Strasse und der dazu gehörigen Objekte, dann der längs Strasse gepflanzten Bäume wird, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als Strassenpolizeiübertretung nach P. XVII. dieser Verordnung bestraft, ausserdem hat der Schuldtragende den aus seiner Tat entstandenen Schaden zu ersetzen.

II.

Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, links auszuweichen und rechts vorzufahren und sind verpflichtet, den vorfahrenden und entgegenkommenden Wagen Platz zu machen.

III.

Die Fahrenden haben die Geleise zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder vorrücken noch überfahren. Die mit der Überwachung der Strasse betrauten Organe sind verpflichtet, derlei von ihnen hingelegte Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit aus dem Bereiche der Fahrenden und der Fussgeher zu entfernen.

IV.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen. Bergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen. Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen.

V.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf 3 Meter nicht überschreiten. An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

VI.

Auf 6 Meter breiten oder schmäleren Strassen dürfen 3 Pferde nicht nebeneinander gespannt werden. Die Fläche der Reifen muss für alle Fuhrwerke ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nagel — und Schraubenköpfe hergestellt werden.

VII.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Strasse nicht stehen bleiben. Wo dies infolge eines Unfalles unvermeidlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und nachts ausserdem nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Einkehrgasthäusern dürfen die Wagen nur ausserhalb der Fahrbahn und bei Nacht überdies nur mit Beleuchtung aufgestellt werden. Das Stehenlassen von bespannten Wagen auf den Strassen ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

VIII.

Bei finsterer Nacht muss jedes auf der Strasse verkehrende Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein, welche so anzubringen ist, dass sie von weitem wahrgenommen werden kann.

IX.

Fahrwege, welche in eine Strasse einmünden, sind in Abschlusspunkte auf Kosten der zur Erhaltung Verpflichteten entweder mit einem Brückl zu versehen oder rigolartig auszupflastern. Das Umfahren solcher Vorrichtungen ist jederman verboten.

X.

Jede Beschädigung der Strassengräben, ferner jedwedes Verstellen der Strasse ist verboten und es ist die Beseitigung der betreffenden Übelstande auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

XI.

Die Benutzung der Strassenfahrbahn, Bankette, Seitengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrat ist verboten. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Deponierung von Baumaterial muss bei der zuständigen Gemeinde erwirkt werden, welche diese Erlabnis nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter bestimmten Beschränkungen erteilen darf.

XII.

Das Weiden aller Viehgattungen auf den Strassenbanketten, an den Böschungen und in den Strassengräben ist verboten.

XIII.

Es ist nicht gestattet, die Strasse mit zwei an einander gehängten Wagen zu befahren.

XIV.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist verboten.

XV.

Das Ablenken von der Fahrbahn, das Befahren der nicht gepflasterten Bankette ausser beim Ausweichen und das Überfahren der Schottervorrathaufen ist verboten.

XVI.

Zur Überwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist die Gemeinde verpflichtet.

XVII.

Übertretungen dieser strassenpolizeilichen Vorschriften werden, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit Geld eventuell Arreststrafen geahndet. Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

XVIII.

Die Ahndung von Übertretungen der Strassenpolizeiordnung obliegt der Gemeinde, in welcher die Übertretung begangen wurde, innerhalb ihrer allgemeinen Strafbefugnis. Ausserdem ist die k. u. k. Gendarmerie berechtigt, im Betretungsfalle eine Geldstrafe bis zu 10 K. zu verhängen und gegen schriftliche, dem Bestraften einzuhändigende Quittung sofort einzuheben. Der Bestrafte kann sowohl gegen ein Straferkenntnis als auch gegen eine Strafverfügung der k. u. k. Gendarmerie den Rekurs innerhalb dreier Tage beim k. u. k. Kreiskommando einbringen. Die Strafgelder sind für die Armenfürsorge zu verwenden.

13.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915,

betreffend die Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-nngarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr im allgemeinen.

Die Asfuhr aus dem Okupationsgebiete ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

Ausnahmen von diesem Verbote können vom Etappenoberkommando bewilligt werden.

§ 2.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide aller Art, Malz und Kleie,
2. Müllereierzeugnisse,
3. Milch und Milchprodukte,
4. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
5. Pferde,
6. Geflügel aller Art,
7. Eier,
8. Fleisch.

Ausnahmen von diesem Verbote können vom Militärgouvernement des Herkunftsortes der Ware bewilligt werden. Das Militärgouvernement kann bestimmte Kreiskommandos zur Erteilung der Bewilligung im bestimmten Umfange ermächtigen. Die Ermächtigung wird im Amtsblatte des betreffenden Kreises kundgemacht.

§ 3.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreises kundgemacht.

§ 4.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

14.

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im

Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

15.

Zufolge Befehles des Armee-Oberkommados wurde mit 20. Juli d. J. die Strecke Rozwadów—Krasnik mit den Stationen: Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet.

16.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, V. Bl. Nr. 8, über den Post- und Telegraphendienst wird das Etappenpost- und Telegraphenamt in Wolbrom für den Pivatpostverkehr eröffnet. Zugelassen sind:

a) Zur Aufgabe gemäss § 4, 1—4, 6 und 8 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b) Zur Abgabe gemäss § 1, 1—6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete bis 5 kg.

17.

Es ist strenge verboten die im Kreise befindlichen Befestigungen und Schützengräben einzuwerfen, aus denselben Holz zu entnehmen. Die Gemeinden sind hiefür verantwortlich, dass diesbezüglich keine Übertretungen vorkommen.

18.

Bezahlung der beigestellten Wagen und Pferde bei Dienstreisen.

Laut Verordnung des A. O. K. Op. M. V. Nr. 52077 vom 5. Juni 1915 werden in Hinkuft bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden und Privatpersonen Vergütungen geleistet und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestätigung bar ausgezahlt.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 30 Heller zu entrichten sind. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung gerechnet. Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrzeit zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

19.

Die Überwachung der Telephon- und Telegraphenlinien durch Gemeinden wird probeweise eingestellt.

Sollten jedoch an einzelnen Stellen Störungen eintreten, dann müssten die Ortschaften und Gemeinden in deren Bereiche solche Unterbrechungen vorkommen mit Geldkontributionen belegt werden und die Schuldigen der gesetzlich festgesetzen Strafe verfallen, während die Überwachung sofort wieder in Kraft treten würde.

20.

Alle, in deren Besitz sich militärische Pferde befinden, sind verpflichtet dieselben dem Kreiskommando im Wege der nächsten Gendarmerie Posten anzumelden.

21.

Um der infolge von Kriegsereignissen notleindenden Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, insbesondere den Abgebrannten den Wiederaufbau ihrer Wohnungen und Wirtschaftsgebäude zu ermöglichen, wird das notwendige Baumaterial durch das Kreiskommando aus den Staatsforsten an die Betroffenen verabfolgt werden.

Die näheren Weisungen diesbezüglich werden demnächst erlassen werden.

22.

Angesichts der vorkommenden Fälle. das Requisitionsscheine seitens der misstrauichen Bevölkerung an gewissenlose Spekulanten um Spottpreis veräussert werden, wird vor derartigen Wuchermanipulationen mit dem Bemerken gewarnt, dass diese Requisitionsscheine, wie es übrigens bereits geschieht, nach Tunlichkeit eingelöst werden.

23.

Im Privatbesitz befindliches Kriegsmaterial ist unverzüglich beim Kreiskommando anzumelden, woselbst entsprechende Prämien hiefür ausbezahlt werden.

24.

Eigenmächtiges Entnehmen von Bau- oder Brennholz aus Staats- und Pivatforsten ist verboten und wird strenge geahndet werden.

Besitzer von derartigem Holz sind gehalten, dasselbe sofort beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden und den Wert desselben nachträglich zu bezahlen, da sie sich sonst beim Vorfinden von grösseren Mengen Holz, dessen Besitz sie nicht zu rechtfertigen vermögen, strenger Strafe aussetzen.

25.

Ausschank von gebrannten geistigen Getränken ist verboten, der Verkauf derselben in handelsüblich geschlossenen Gefässen und Gebinden den hiezu Berechtigten gestattet.

Gesuche um Bewilligung zum derartigen Verkaufe sind beim k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

26.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher werden aufgefordert, Personen die in russischen Diensten gestanden sind und sich im Kreise befinden, sowie solche, die beschäftigungslos sind, keinen dauernden Aufenthalt haben und sich nicht ausweisen können, hieramts anzumelden.

Es ist auch besonderes Augenmerk denjenigen zuzuwenden, die die Bevölkerung zu Ungehorsam gegen hiesige Anordnungen aufreizen, falsche beunruhigende Nachrichten verbreiten.

Gegebenenfalls sind solche Personen sofort anzuzeigen.

27.

Kohlen sind zu bestellen bei: kaiserl. Rat M. Alt, Dąbrowa, Klubstrasse 21.

28.

In der Kunstdüngerfabrik in Strzemieszyce, Kreis Dąbrowa, kann Knochenmehl (1 q. um 13 K.) und Superphosphat (1 q. um 11 K. 50 h.) bezogen werden und sind etwaige Bestellungen direkte an die genannte Fabrik zu richten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF SCHALLER, Oberstleutnant, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.